

Editorial

Herausgeber:
Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D., Leer/Augsburg



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
die Corona-Pandemie legt derzeit große Teile des gesellschaftlichen Lebens lahm. Wirtschaftlich besonders stark betroffen ist u.a. die Tourismusbranche. Im Praxisforum dieser Ausgabe beleuchtet *Seeholzer* in einem ersten Überblick (Stand: 6.4.2020) die reiserechtlichen Auswirkungen der aktuellen Krise.

Im Rechtsprechungsreport geht es u.a. um die folgenden Themen:

- Ein bei einem Verkehrsunfall verursachter Fremdschaden für Reparaturkosten i.H.v. 1.903,89 EUR netto stellt jedenfalls einen bedeutenden Schaden i.S.d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB dar, so dass ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegt (s. S. 17).
- Nicht jede Scheibenfolie im Sichtbereich des Fahrzeugführers, für die keine Bauartgenehmigung vorliegt, führt zum Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs (s. S. 20).
- Die Vereinbarung einer Zeittaktklausel von 15 Minuten in einer Vergütungsvereinbarung ist unwirksam. Die Grenze für eine zulässige Pauschalierung könnte bei sechs Minuten anzusetzen sein (s. S. 25).

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße

U. Burhoff
Ihr Detlef Burhoff

Inhalt

VRR kompakt2

Praxisforum

Touristische Fragen zu „Reisen in Zeiten des Coronavirus“4

Rechtsprechungsreport

Verkehrszivilrecht

Unfall, Sachverständigenkosten 11

Erlöschen der Betriebserlaubnis bei nachträglicher Veränderung 13

Zu schmaler Tiefgaragenplatz als Baumangel 15

Verkehrsstrafrecht

Grenzwert für den bedeutenden Fremdschaden 17

Ordnungswidrigkeitenrecht

Erlöschen der Betriebserlaubnis durch Scheibenfolie? 20

Mindestdauer des bußgeldrechtlichen Fahrverbots 21

Verkehrsverwaltungsrecht

Fahrtenbuchauflage: Speicherung der Rohmessdaten 23

Anwaltsvergütung

Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung, Zeittaktklausel ... 25

Aktenversendungspauschale bei elektronisch geführter Akte 28



Touristische Fragen zu „Reisen in Zeiten des Coronavirus“

Die Corona-Pandemie hat derzeit die Welt voll im Griff. So gut wie kein Land, in dem noch keine Menschen mit dem Virus infiziert wurden. Die Auswirkungen sind derzeit (Stand: 6.4.2020) für die gesamte Weltbevölkerung nicht absehbar, die wirtschaftlichen Folgen immens, wenn nicht sogar katastrophal. Insb. die gesamte Touristik-Branche leidet wirtschaftlich unter den Auswirkungen der Folgen der Corona-Pandemie, weil mittlerweile fast alle Länder dieser Erde dazu übergegangen sind, die Grenzen für nicht Einheimische zu schließen und damit eine Anreise in Urlaubsländer verhindern. Reiseveranstalter können die Urlauber nicht mehr an die Urlaubsorte befördern. Hotels sind geschlossen. Kreuzfahrtschiffe haben ihre Reisen unterbrochen bzw. abgesagt. Die Luftfahrt ist bis auf einen kleinen zivilen Teil fast vollständig eingestellt.

In diesem Zusammenhang versucht der Autor, die Auswirkungen der Corona-Verbreitung und ihre sachlichen Folgen unter dem Gesichtspunkt der reiserechtlichen Vorschriften zu beleuchten und Fragen, die sich bis heute daraus ergeben, zu beantworten.

I. Pauschalreisen

1. Rechte des Reisenden

Seit dem 1.7.2018 gelten die neuen §§ 651a ff. BGB. Mit diesen wurde die EU-Richtlinie 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des EU-Rates vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 umgesetzt. Zentrale Vorschrift ist der § 651a BGB, welcher die Pauschalreise als eine Gesamtheit von mindestens zwei Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise gem. § 651a Abs. 2 BGB definiert. Typischerweise bestehen diese Leistungen aus der Beförderung der Reisekunden mit dem Flugzeug in das Urlaubszielgebiet und der entsprechenden Unterbringung im Club, Hotel oder auf einem Schiff.

Was kann der Verbraucher unternehmen, wenn wegen der Corona-Pandemie ihm die Einreise in das betreffende Urlaubsland verweigert wird und/oder das Auswärtige Amt eine sog. Reisewarnung herausgegeben hat?

Grds. kann der Reisende vor Beginn der Reise jederzeit den Rücktritt vom Vertrag erklären (§ 651h Abs. 1 BGB). Der Rücktritt löst normalerweise einen Entschädigungsanspruch für den Reiseveranstalter aus. Dieser kann dann eine sog. Stornopauschale verlangen oder eine konkrete Entschädigung berechnen. Diese ist vom Reisepreis in Abzug zu bringen, der Rest dem Kunden auszuführen.

§ 651h Abs. 3 BGB befreit den Pauschalreisenden unter bestimmten Voraussetzungen von dieser Pflicht der Entschädigung. Diese Bedingungen liegen vor, wenn die Durchführung der Reise durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erschwert oder die Beförderung der Personen zum Bestimmungsort erheblich beeinträchtigt wird. Der Begriff „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ hat den Begriff der „höheren Gewalt“ aus § 651j BGB a.F. abgelöst.

Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie

- a) nicht von der Partei, die sich darauf beruft, kontrolliert werden können und
- b) sich die Folgen, trotz aller zumutbaren Vorkehrungen, nicht vermeiden lassen.

Epidemien und Pandemien mit lebensbedrohlichen Viren gehören mit Sicherheit dazu. Diese sind von niemandem zu beherrschen und eine Kontrolle ist derzeit bei der

§§ 651a ff. BGB

Rechte der Verbraucher (Pauschalreisende)

Normalfall

Aber: § 651h Abs. 3 BGB

Außergewöhnliche Umstände?

Corona-Krise noch lange nicht in Sicht. Die betroffenen Länder bemühen sich um die Eindämmung der Infizierung ihrer Bevölkerungen. Auch der Reisende hat keinen Einfluss darauf, wie sich das Virus verhält.

Da der reisende Pauschalurlauber selbst keine Maßnahmen ergreifen kann, um die reiserelevanten Folgen der Pandemie (z.B. Schließung der Grenze im Urlaubsland) zu verhindern, liegen die Voraussetzungen für den kostenfreien Rücktritt von der gebuchten Pauschalreise vor. Ein starkes Indiz für die Gefahrenlage durch eine Epidemie oder Pandemie sind Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes. Es ist davon auszugehen, dass die Gerichte dem Kunden ein kostenfreies Rücktrittsrecht zubilligen werden, soweit eine solche Reisewarnung vorliegt.

Diskutiert wird derzeit, ob dem Kunden neben dem Rücktrittsrecht auch ein Kündigungsrecht nach § 651I Abs. 1 BGB vor Reisebeginn zusteht.

In dem Fall müssten bereits vor Reiseantritt erhebliche Mängel bekannt sein, die die Durchführung der Reise beeinträchtigen würden.

Derzeit wird man davon ausgehen müssen, dass Reisen in sämtliche Länder der Welt gar nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen (Eigenquarantäne, Gesundheitsattest etc.) möglich sind.

Der Kunde muss dann im Normalfall unter Fristsetzung den Reiseveranstalter auffordern, den mangelhaften Zustand zu beseitigen und die Reise so durchzuführen, wie vereinbart.

Da eine erfolglose Fristsetzung (§ 651I Abs. 1 S. 2 BGB) in diesem Fall eine Förmerei wäre, weil auch der Reiseveranstalter keine Abhilfe schaffen kann, muss der Kunde die Kündigung erklären und dem Reiseveranstalter eine Frist zur Rückzahlung setzen.

Die Dauer der Frist kann sich dann an § 651h Abs. 5 BGB (14 Tage) orientieren.

Der Vorteil der wirksam erklärten Kündigung ist, dass der Kunde keine Stornopauschale oder sonstige Entschädigung an den Reiseveranstalter zahlen muss.

Hinweis:

Der Kunde sollte neben dem Rücktritt soweit noch erforderlich auch die Kündigung erklären.

Problematisch wird es, wenn die Reisewarnung zeitlich befristet ist. Denn theoretisch könnte zu einem späteren Zeitpunkt, also nach Ablauf der Befristung, die Reise in das betroffene Land wieder möglich sein.

Hier eine treffsichere Prognose zu wagen, ist schwierig. Zumal verständlicherweise die Reiseveranstalter Rücktrittserklärungen der Kunden mit damit verbundenen Rückzahlungsverpflichtungen für die Veranstalter vermeiden wollen.

Dem gegenüber haben aber die Kunden ein Interesse daran, Sicherheit zu haben, ob eine Reise vollständig durchgeführt werden kann oder nicht. Da vorläufig nicht von einem Rückgang der Ansteckungsfälle bzw. einem nahen Ende der Ausbreitung des Virus auszugehen ist, erschien es pragmatisch und folgerichtig, wenn das Auswärtige Amt die derzeitige weltweite Reisewarnung entfristen würde. Wahrscheinlicher ist es aber, dass diese immer wieder zeitlich verlängert wird.

Dann, im Fall der Entfristung, wäre zumindest für den Pauschalreisenden eine rechtssichere Möglichkeit gegeben, sich von dem Reisevorhaben zu lösen. Zwingend erforderlich für den Rücktritt ist die Warnung allerdings nicht. Denn die Reisewarnung ist eine Warnung und kein Verbot zu reisen!

Rücktrittsvoraussetzungen liegen vor

Kündigung neben dem Rücktritt

(Zeitlich befristete) Reisewarnung

Hinweis:

Fällt die Rücktrittserklärung des Kunden in den zeitlichen Bereich einer Reisewarnung für das betroffene Zielland und/oder erklärt der Reiseveranstalter keine Reise mehr durchzuführen, muss der Kunde auch den restlichen Reisepreis neben der Anzahlung nicht mehr leisten, weil der Reiseveranstalter ohnehin verpflichtet wäre, den Betrag zu erstatten.

Erklärt der Kunde den Rücktritt, hat der Reiseveranstalter den Reisepreis bzw. die Anzahlung innerhalb von 14 Tagen zu erstatten.

In solchen Fällen, in denen der Reiseantritt zum jetzigen Zeitpunkt in naher Zukunft (z.B. September 2020) liegt, empfiehlt es sich für den Kunden, zunächst den Vertrag zu erfüllen und noch abzuwarten. Zwar trägt der Reisende dann das Risiko einer möglichen Insolvenz des Reiseveranstalters, welches aber durch eine Insolvenzsicherung gedeckt sein sollte (§ 651r BGB).

Hat der Kunde den Reiseveranstalter unter (angemessener) Fristsetzung aufgefordert zu zahlen und der Veranstalter kommt dem nicht nach, gerät der Reiseveranstalter in Verzug. Die Kosten eines eventuell zu beauftragenden Rechtsanwalts hat der Reiseveranstalter als Verzugsschaden dem Kunden neben der Rückzahlung des Reisepreises zu ersetzen.

Viele Veranstalter reagieren derzeit auf die Rücktrittserklärungen der Kunden und bieten kostenfreie „Umbuchungen“ und „Gutscheine“ statt der o.g. Rückzahlung an. Dies ist mit der derzeit geltenden Gesetzeslage nicht in Einklang zu bringen. Der Kunde sollte insofern im Fall des Rücktritts nach § 651h Abs. 1, 3 BGB den vollständigen Reisepreis bzw. die Anzahlung zurückfordern (s. III.).

2. Reiserücktrittsversicherung

Viele Kunden haben für eine einzelne Reise oder generell eine Reiseversicherung in Form der Reiserücktrittsversicherung oder auch eine Abbruchversicherung abgeschlossen. Die Frage ist, ob eine solche Versicherung vorliegend überhaupt greift und der Kunde einen Anspruch gegen den Versicherer hat, wenn er von der Reise zurücktreten bzw. diese abbrechen muss.

Erfolgt der Rücktritt aus einem Grund, der in der Person des Reisenden liegt, hat der Reiseveranstalter grds. einen Anspruch auf Entschädigung (§ 651h Abs. 1 S. 3 BGB). Normalerweise setzt ein solcher Versicherungsvertrag voraus, dass der Kunde eine unerwartet schwere Erkrankung erleidet und deswegen an der Reise gehindert ist bzw. diese abbrechen muss. Mit Sicherheit kann man sagen, die Erkrankung an COVID-19 ist eine solche schwere und unerwartete Erkrankung. Der Krankheitsverlauf ist derzeit nicht vorhersehbar und endet bisweilen tödlich. Die Krankheit wurde vereinzelt im Januar 2020 aus China gemeldet, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bekannt war, mit was für einer Gefahr es die Menschen hier zu tun haben. Dieses Coronavirus war vorher nicht bekannt. Somit läge grds. der Versicherungsfall vor.

Die Frage wird sein, ob der Versicherer diese Art der Erkrankung wirksam aus dem Versicherungsschutz herausgenommen hat oder nicht. Viele Versicherungen verweisen auf ihre Bedingungen, laut derer Pandemie-Erkrankungen nicht versichert sind. Dann käme es also darauf an, wann die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bei Corona nicht mehr von Einzelerkrankungen oder einer Epidemie, sondern Pandemie ausgehen musste. Das dürfte der 11.3.2020 gewesen sein. Solange der Reisende vor diesem Zeitpunkt unerwartet und schwer erkrankt ist und seinen Rücktritt aus diesem Grund gegenüber dem Reiseveranstalter erklärt hat, ist davon auszugehen, dass der

Reise in naher Zukunft

Verzug des Reiseveranstalters

Gutschein/Umbuchung

Versicherungsfall?

Risikoausschluss?

Versicherer leisten muss. Die Versicherung leistet aber eben nur für den Fall Ersatz an den versicherten Kunden, dass der Reisende bzw. Versicherungsnehmer dem Reiseveranstalter gegenüber zur Zahlung einer Stornoentschädigung wegen Rücktritt verpflichtet ist.

Andere Krankheiten (Beinbruch, Verletzungen durch einen Unfall etc.) sind im Zweifel vom Versicherer auch während der Corona-Pandemie zu erfüllen, soweit der Reiseveranstalter seine Leistungen erbringen konnte und der Reiserücktritt wegen der Erkrankung erklärt wurde.

Hinweis

Bei der derzeitigen Lage ist davon auszugehen, dass die Reiserücktrittsversicherungen jeden Antrag genau prüfen werden, der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gestellt wird.

3. Rechte der Veranstalter (bei Pauschalreisen)

Auch der Reiseveranstalter hat in einem Fall wie der Corona-Krise Möglichkeiten, den weiteren Vertragsverlauf zu gestalten. Diese sind jedoch nach der geltenden Rechtslage sehr eingeschränkt. Sagt der Reiseveranstalter die Reise ab bzw. erklärt er den Rücktritt, ist er nach § 651h Abs. 4 S. 2 BGB verpflichtet, den Reisepreis vollständig binnen 14 Tagen dem Kunden zu erstatten.

Meiner Auffassung nach ist der Reiseveranstalter aufgrund des Aufbaus des § 651h BGB bei einer eigenen Rücktrittserklärung gezwungen, den verbleibenden Reisepreis vollständig auszuführen. Die mittlerweile von vielen Reiseveranstaltern ins Auge gefasste „Gutscheinlösung“ oder „Umbuchungsvariante“ bringt Probleme mit sich und ist auch so vom Gesetzgeber gar nicht vorgesehen. Der Reiseveranstalter kann nicht dem Kunden einseitig einen Gutschein oder eine Umbuchung auf einen späteren Zeitpunkt diktieren. Das sieht das Gesetz nicht vor.

Die „Gutscheinlösung“ ist nicht praktikabel. Sie definiert nicht klar, welche Einigung die Parteien zum Zweck einer Reise getroffen haben, und ist damit aus der Sicherung im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters ausgenommen. Kein Reisekunde ist ernsthaft daran interessiert, der Reisebranche einen ungesicherten Kredit zu geben, wenn die Möglichkeit des Wegfalls der Gegenleistung besteht. Das gilt insb. auch, da der Reiseveranstalter eine Zahlung des Kunden nur annehmen darf, wenn für den Kunden eine entsprechende Absicherung besteht (§§ 651r, 651s BGB).

4. Rechte der Reisevermittler (bei Pauschalreisen)

Der Reisevermittler (i.d.R. das Reisebüro) verdient sein Geld damit, dass er dem Kunden eine Reise vermittelt, die ein Reiseveranstalter durchführen will. Dafür erhält das Reisebüro regelmäßig eine Provision. Das Ganze wird in einem sog. Agenturvertrag mit dem Reiseveranstalter als Handelsherrn geregelt.

Unter bestimmten Umständen kann der Reiseveranstalter eine bereits gewährte Provision zurückfordern. Soweit dies nicht ausdrücklich im Agenturvertrag geregelt ist, richtet sich die Provisionsbeziehung zwischen dem Reiseveranstalter und Reisevermittler nach den §§ 87ff. Handelsgesetzbuch (HGB). Danach kann der Reiseveranstalter eine Provision verweigern, wenn er den Umstand nicht zu vertreten hat, der zu der Nichtdurchführung der gesamten (!) Reise führte. Von einem solchen Umstand wird man bei Corona i.V.m. einer weltweiten Reisewarnung ausgehen müssen. Sagt der Kunde oder der Reiseveranstalter vor Reiseantritt ab, verliert der Reisevermittler den Provisionsanspruch.

Andere Krankheiten als COVID-19

Eingeschränkte Rechte

Provisionsrückforderung

Anders könnte es in dem Fall sein, in dem die Reise teilweise bereits durchgeführt worden ist. § 87a Abs. 3 S. 1 HGB bestimmt, dass der Reisevermittler auch dann sein Geld erhält, wenn der Unternehmer das Geschäft teilweise nicht durchführt. Der Anspruch entfällt nur im Fall der vollständigen Nichtausführung. Erbringt also der Reiseveranstalter einen Teil der Leistung – z.B. den Hinflug – und verbringt der Reisende einen Teil der Urlaubszeit im Hotel, ist die Reiseleistung teilweise erfüllt. Ob dann der Reiseveranstalter, der die Reise aus welchen Gründen auch immer abbricht, die Provision zu 100 % zurückverlangen kann, erscheint fraglich.

Hinweis:

Der Reisevermittler ist verpflichtet, z.B. eine Reiserücktrittserklärung, die der Kunde ihm gegenüber abgibt, unverzüglich an den Reiseveranstalter weiterzureichen.

II. Individualbuchungen – keine Pauschalreise

Problematisch sind derzeit die Buchungen, die lediglich Flüge oder Hotelaufenthalte betreffen, ohne dass der Kunde eine Pauschalreise gebucht hat.

1. Flugbuchungen

Der Flugreisevertrag unterliegt nicht den Regelungen der Pauschalreise, sondern wird dem Werkvertragsrecht zugeordnet (LG Frankfurt a.M., Urt. v. 21.12.2017 – 2-24 S 194/16). Auch hier gilt zunächst das, was die Parteien miteinander vereinbart haben. I.d.R. legen die Luftfrachtführer den Flugreisen Geschäftsbedingungen zugrunde. Soweit diese in den Vertrag wirksam einbezogen worden sind, gehen diese Regelungen den gesetzlichen Bestimmungen vor.

Eine Besonderheit gilt für solche Flüge, die aus Europa heraus und/oder mit europäischen Fluglinien durchgeführt werden. Auf solche Flüge findet die sog. Fluggastrechte-Verordnung (VO EG 261 2004, im Folgenden: VO) Anwendung.

Bei der Annullierung (Streichung) des Fluges durch den Luftfrachtführer hat der Fluggast grds. drei Möglichkeiten.

Dabei ist die aus Art. 5 Abs. 1a, 8 Abs. 1 VO die für den Kunden günstigste. Danach erhält er den Flugpreis vollständig erstattet. Auf die Gründe für die Streichung kommt es dabei nicht an. Bietet der Luftfrachtführer keine für den Kunden akzeptable Ersatzbeförderung an, kann der Kunde sich selbst einen Flug buchen und die Mehrkosten ersetzt verlangen. Das Wahlrecht auf einen Ersatz-Flug oder eine spätere anderweitige Beförderung nach Wunsch erscheint unter den derzeit gegebenen Umständen nicht zielführend.

Entschädigungsansprüche wegen Nichtdurchführung der Flüge scheitern jedoch daran, dass es sich bei der Corona-Pandemie wohl um außergewöhnliche Umstände handelt (Art. 5 Abs. 3 VO; s.a. § 651h Abs. 3 BGB), welche den Luftfrachtführer entlasten.

Soweit die VO keine Anwendung findet, richtet sich die Rückabwicklung im Fall der Nichtbeförderung nach nationalem Recht. Soweit das BGB Anwendung findet, kann der Fluggast den Luftbeförderungsvertrag kündigen und den gezahlten Flugpreis ohne Abzüge erstattet verlangen (§§ 648, 346 Abs. 1, 323 BGB). Dieses Kündigungsrecht des Fluggastes kann nicht über Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden und ist spätestens darin zu sehen, dass der Fluggast seinen Anspruch auf Erstattung der Flugkosten geltend macht.

Reise teilweise durchgeführt

Flüge

Aus Europa/europäische Fluglinien

Streichung des Fluges

Art. 5 Abs. 1a, 8 Abs. 1 VO

Entschädigung?

Ggf. nationales Recht

Auch im Fall der Kündigung durch den Luftfrachtführer (§ 648a BGB) wegen Nichtdurchführung muss der Flugpreis erstattet werden.

Hinweis

Für den Fall, dass der Fluggast die Tickets mit einer Kreditkarte bezahlt haben sollte, empfiehlt sich, zusätzlich über das Kreditkartenunternehmen das Charge-Back-Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Für den Fall, dass der Fluggast zunächst selbst zu einem Zeitpunkt, als die Möglichkeit des Fluges noch gegeben war, den Luftbeförderungsvertrag gekündigt hat, kommt es auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien an. Ob sich das dann ändert, wenn der Flug anschließend vom Luftfrachtführer selbst gestrichen wird, lässt sich an dieser Stelle nicht eindeutig beantworten.

Soweit Ansprüche gegen außereuropäische Luftfrachtführer nach den obigen Ausführungen gegeben sind, dürfte der Gerichtsstand in Deutschland eröffnet sein, wenn ein Teil der Flugleistung auf deutschem Boden ausgeführt wurde. Wie es dann mit der Zustellung einer solchen Klage an die entsprechende Airline aussieht, muss im Einzelfall geprüft werden.

2. Hotel/Ferienwohnung

Das Pauschalreiserecht wird auf diese Verträge (Beherbergungsvertrag/Mietvertrag) seit dem 1.7.2018 nicht mehr angewandt. Es gilt das jeweilige nationale Recht.

Bei der Beherbergung gilt das Recht der Beherbergungsstätte. Etwas anderes könnte gelten, wenn das Hotel über eine deutsche Internet-Plattform gebucht worden ist oder die Parteien die Geltung deutschen Rechts vereinbart haben sollten. Kann das Hotel durch den Gast nicht erreicht werden, geht man nach deutschem Recht von der Unmöglichkeit der Leistung des Hoteliers aus, auch wenn dieser den Umstand nicht zu vertreten hat. Eine Pandemie ist ähnlich wie eine Naturkatastrophe zu bewerten. Die Corona-Verbreitung hat dazu geführt, dass etliche Länder ihre Grenzen geschlossen haben und Hotels vorsorglich auf behördliche Anordnung geschlossen worden sind. Der Hotelier kann seine Leistung nicht mehr erbringen. In einem solchen Fall hat der Kunde keine Kosten zu tragen. Es können dem Kunden auch keine „Stornokosten“ abverlangt werden.

Hinweis

Der Ferienwohnungs-Mietvertrag unterliegt dem jeweils geltenden nationalen Mietrecht. Insofern bedarf es dann einer gesonderten Einzelfallprüfung.

3. Mietwagen

Bei Mietverträgen von Fahrzeugen als Verträgen mit gemischten Leistungsinhalten kommt es darauf an, was die Parteien vereinbart haben. Kann ein Mietwagen nicht genutzt werden, weil der Kunde den Wagen gar nicht erst abholen kann, und sind diese Gründe in der Person des Kunden zu sehen, könnte man der Ansicht sein, dem Fahrzeugvermieter stehe das Mietentgelt für das Fahrzeug zu. Anders könnte es dann zu bewerten sein, wenn der Kunde aufgrund behördlicher Maßnahmen gar nicht erst ins Land gelassen wird (Grenzschließung). Dann bestünde die Möglichkeit des Kunden zum Rücktritt und dazu, die Rückgewähr des bereits entrichteten Mietwagenpreises zu verlangen. Auch hier gilt: Es kommt auf den Einzelfall an.

Kündigung durch Fluggesellschaft

Fluggast kündigt

Gerichtsstand

Keine Anwendung des Pauschalreiserechts

Recht der Beherbergungsstätte

Inhalt der Vereinbarung?

Hinweis

Da gerade Mietwagen regelmäßig über Kreditkarten bezahlt werden, sollte auch hier das Charge-Back-Verfahren eingeleitet werden.

III. Aussichten/Lösungsansätze

Insb. im Bereich der Pauschalreise liegen derzeit in Deutschland und europaweit besondere Umstände vor, die von der bisherigen Gesetzeslage nicht erfasst werden. Das liegt unter anderem daran, dass, obwohl die gerade erst durchlebte Insolvenz von Thomas Cook nicht einmal im Ansatz abgewickelt worden ist, eine weitere Krise ihre Bahnen zieht. Kunden können aufgrund der Corona-Pandemie nicht reisen, Veranstalter ihre Leistung nicht erbringen und Reisevermittler werden aufgefordert, bereits erhaltende Provisionen zurück zu gewähren.

Derzeit arbeiten die Reiseveranstalter und die Bundesregierung fieberhaft daran, eine Lösung für all die Fälle zu finden, bei denen die Kunden wegen der Corona-Krise nicht mehr reisen können, die Reiseveranstalter aber schon den vollen Reisepreis empfangen haben, diesen aber nicht vollständig zurück zahlen wollen oder können.

Infolge eines Rücktritts des Kunden verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis und muss innerhalb von 14 Tagen den Reisepreis vollständig erstatten.

Am 2.4.2020 wurde dazu von der Bundesregierung (sog. Corona-Kabinetts) eine Pressemitteilung veröffentlicht.

Danach sollen die Kunden für Reisen, die vor dem 8.3.2020 gebucht worden sind, einen Gutschein erhalten. Dieser soll abgesichert sein. Bei Härtefällen wird es bei der alten Regelung von § 651h Abs. 5 BGB (Zahlung) bleiben. Der Wert des Gutscheins soll bis zum 31.12.2020 begrenzt sein und sich danach in einen Zahlungsanspruch umwandeln.

Ähnliches soll für Flüge und andere Veranstaltungen gelten.

Solange nicht klar zu erkennen ist, welche Vor- bzw. Nachteile eine Gutscheinelösung für den Kunden bringen soll, ist derzeit der Beschluss der Regierung kritisch zu bewerten.

Das vom Europäischen Gerichtshof ständig zitierte „Hohe Schutzniveau für den Verbraucher“ (vgl. bei Schmid, Fluggastrechte-Verordnung, 2018, Art. 1 Rn 6 ff.), so z.B. für die VO EG 261/2004 (Fluggastrechte-VO), würde durch ein solches Gesetzesvorhaben unterlaufen werden, wenn dem Kunden nur Gutscheine statt Bargeld angeboten werden könnten.

Mögliche Härtefallklauseln bzw. ihre Ausgestaltung sind in der Beschluss-Vorlage des Bundes bisher nicht bekannt gemacht worden.

Der Pauschalreisende ist nach Auffassung des Autors zumindest derzeit rechtlich klar im Vorteil. Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge kann der Pauschalreisende bei einer Rücktrittserklärung nach § 651h Abs. 3 BGB die vollständige Erstattung des Reisepreises innerhalb von 14 Tagen vom Reiseveranstalter verlangen. Der Veranstalter hat derzeit nicht das Recht den Kunden einfach „umzubuchen“ oder ihm einen „Reisegutschein“ anzubieten. Das ist in den §§ 651a ff. BGB nicht geregelt.

Hinweis:

So etwas kurzfristig mit Hilfe sog. Notstandsregelungen ins Gesetz zu heben, ist wenig hilfreich. Vielmehr sollte diese Krise individuell gelöst werden, wobei der

Besondere Umstände der zweiten Krise

Pauschalreise

Rechtsprechungsreport

Kundenwunsch immer Vorrang haben muss. Später kann man sich dann über eine Anpassung des Gesetzes Gedanken machen.

Rückwirkende Gesetzesänderungen sind problematisch. Das BVerfG hat u.a. in einem Beschl. v. 17.12.2013 (1 BvL 5/08) deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber nur einen kleinen Spielraum für rückwirkende Gesetzesänderungen hat. Insb. dürfen neue Gesetze nicht nachträglich in eigentlich schon abgeschlossene Sachverhalte eingreifen.

Vorstellbar wäre, dass der Reiseveranstalter einen Teil des Reisepreises (z.B. 20 %) nach Rücktritt erstattet und der Kunde den Rest des Reisepreises zunächst stundet. Damit verliert der Kunde den insolvenzgesicherten Anspruch auf Rückerstattung nicht. Anschließend bucht der Kunde über den gleichen Reisevermittler, sofern involviert, für z.B. 2021 eine neue Reise bei dem Reiseveranstalter, die dann auch einen Insolvenzsicherungsschein enthält, und der Kunde gestattet eine vollständige Verrechnung auf die neue Reise mit dem noch zu erstattenden Reisepreis. Zusätzlich gestattet es der Reiseveranstalter dem Kunden, nach Ablauf von z.B. sechs Monaten jederzeit von dem Reisevertrag kostenfrei zurück zu treten. Eine solche Lösung muss individuell vereinbart werden. Der Kunde behält dabei einen gesicherten Anspruch und hat einen Teil des Reisepreises zurückerhalten. Für den Fall, dass der Kunde sich insoweit mit dem Reiseveranstalter einigt, kann der Reiseveranstalter auch nicht die vollständige Provision wegen der nicht durchgeführten Reise zurück verlangen und muss bzw. sollte insoweit auch mit dem Reisevermittler eine Lösung anstreben.

RA/Anwalt für Reiserecht *Jochen Seeholzer*, Hamburg

Rechtsprechungsreport

Verkehrszivilrecht

Unfall, Sachverständigenkosten

Zur Schätzung des erforderlichen Herstellungsaufwands (hier: Kosten eines Kfz-Sachverständigen).

BGH, Urt. v. 17.12.2019 – VI ZR 315/18

I. Sachverhalt

Die Parteien streiten um den Ersatz restlicher Sachverständigenkosten. Nach einem Verkehrsunfall hatte der Kläger einen Sachverständigen beauftragt, der aufgrund einer Honorarvereinbarung für seine Tätigkeit ein Honorar i.H.v. 704,96 EUR brutto berechnete. Hiervon zahlte die beklagte Haftpflichtversicherung 407 EUR. Die Differenz von 297,96 EUR zahlte der Prozessbevollmächtigte des Klägers namens und in Vollmacht seines Mandanten an den Sachverständigen. Diesen Differenzbetrag verlangt der Kläger nunmehr erstattet.

Das AG hatte die Beklagte zur Zahlung von 105,65 EUR verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die vom AG zugelassene Berufung des Klägers gegen dieses Urteil wies das LG zurück.

Zwar bilde die Rechnung des Sachverständigen bei der Schätzung des erforderlichen Herstellungsaufwands nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Diese Indizwir-

Lösungsmöglichkeit

Ersatz restlicher Sachverständigenkosten nach Unfall

Klage teilweise abgewiesen

Keine Indizwirkung der Rechnung, da vom Klägervertreter bezahlt

Minderungsanspruch i.H.v. 2/3 des gezahlten Kaufpreises geltend gemacht. Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte beim OLG Erfolg.

II. Entscheidung

1. Nach Auffassung des OLG handelt es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Bauträgervertrag um einen Werkvertrag (vgl. auch BGHZ 72, 229). Gewährleistungsansprüche würden sich also nach Werkvertrags- und nicht nach Kaufrecht richten. Der Kläger habe das Werk auch abgenommen, so dass der Kläger die Rechte nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB geltend machen könne. Der Kläger sei auch aktiv legitimiert, den geltend gemachten Minderungsanspruch zu verfolgen. Der Erwerber von Wohnungseigentum sei grds. berechtigt, seine individuellen Rechte aus dem Vertrag mit dem Veräußerer selbstständig zu verfolgen, solange durch sein Vorgehen gemeinschaftsbezogene Interessen der Wohnungseigentümer oder schützenswerte Interessen des Veräußerers nicht beeinträchtigt werden. Hier liegt kein gemeinschaftsbezogenes Recht vor. So gehe es nicht um einen Mangel an dem Bauteil selbst, wie z.B. um Risse in der Bodenplatte des Stellplatzes, sondern um die Nutzung dieser Fläche unter Ausschluss der Nutzung aller anderen Wohnungseigentümer.

2. Das OLG geht sodann davon aus, dass das von der Beklagten erstellte Werk mangelhaft sei. Denn der Stellplatz weiche von der vereinbarten Beschaffenheit ab. Dabei sei es u.a. unerheblich,

ob die Regelungen des öffentlichen Baurechts eingehalten worden seien (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung vom 4.9.1989). Denn auch bei Einhaltung der Regelungen des öffentlichen Baurechts könne das Werk gleichwohl mangelbehaftet sein (vgl. u.a. BGH BauR 1998, 872; NJW 2003, 2380).

Entscheidend sei nämlich, dass hier zur vereinbarten Beschaffenheit des Werkes gehöre, dass ein Durchschnittsfahrer zumindest mit einem gehobenen Mittelklassefahrzeug in zumutbarer Weise den Abstellplatz nutzen kann, was nicht der Fall sei. Aufgrund der Gesamtumstände der verkauften Wohnung (Preis, Lage, Wohngegend, Bewerbung mit besonderem Komfort) sei zu erwarten gewesen, dass die Bewohner des Gebäudes mindestens Fahrzeuge der gehobenen Mittelklasse fahren. Dabei sei zu berücksichtigen, dass aufgrund des Umstandes, dass die typischen Personenkraftwagen in ihren Ausmaßen in den letzten Jahren zunehmend breiter geworden sind (vgl. Leitfaden des ADAC für benutzerfreundliche Parkhäuser aus dem Jahr 2013 – [adac.de/mmm/pdf/fi_benutzerfreundliche_parkhauser_0114_238764.pdf](https://www.adac.de/mmm/pdf/fi_benutzerfreundliche_parkhauser_0114_238764.pdf)), auch teilweise die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geändert worden seien.

Das OLG legt sodann auf der Grundlage des Ergebnisses der beim LG durchgeführten Beweisaufnahme dar, dass der Kläger seinen Einstellplatz nicht in zumutbarer Weise nutzen könne. Dies ergebe sich aus vorgenommenen Fahrversuchen und den Berechnungen des Sachverständigen. Aus den Fahrversuchen ergebe sich, dass der Stellplatz nicht wie allgemein üblich vorwärts angesteuert und vorwärts zum Einparken genutzt werden kann. Auch ein Rückwärtseinparken bei einem Vorwärtszufahren in die Tiefgarage sei nicht möglich. Mithin könne der Kläger die Abstellfläche nur nutzen, wenn er rückwärts die Fahrgasse zu seinem Stellplatz fährt, oder aber zwischen dem Eingangsbereich und der Stellfläche unter Ausnutzung anderer Stellplätze oder aber in der Fahrgasse, die 6 m breit ist, wende. Ein solches Rückwärtseinparken sei nicht zumutbar. So könne der Erwerber erwarten, dass er nicht erst 58 m vom Eingang der Tiefgarage bis zu seinem Stellplatz rückwärtsfahren muss, was aus Sicht eines durchschnittlichen Fahrers nur mit äußerster Konzentration

Allgemeines

Mangelhaftes Werk

obwohl Regelungen des öffentlichen Baurechts eingehalten

Durchschnittsfahrer muss Stellplatz mit gehobenem Mittelklassefahrzeug nutzen können

Einstellplatz nicht in zumutbarer Weise nutzbar

bewerkstelligt werden kann, zumal auch Gegenverkehr in der Fahrgasse herrschen kann. Auch könne der Kläger nicht stets damit rechnen, auf der Strecke von 58 m einen freien Parkplatz als Ausweichbucht nutzen zu können, um möglichst nah am Stellplatz zu wenden. Vielmehr könnten alle anderen Stellplätze belegt sein. Auch ein Wenden in der Fahrgasse kurz vor Erreichen des Stellplatzes sei als unzumutbar anzusehen. Der Sachverständige habe hierzu ausgeführt, dass er beim praktischen Fahrversuch mehrere Versuche benötigt habe, um das Fahrzeug dann vorwärts einzuparken.

III. Bedeutung für die Praxis

1. Eine Entscheidung, die vielleicht dem ein oder anderen beim Kampf um den zu kleinen Tiefgaragenplatz hilft: Das OLG hat auf der Grundlage eine Minderung i.H.v. 2/3 des Kaufpreises für den Tiefgaragenplatz als gerechtfertigt angesehen. Bei der Bemessung hat das OLG die wegen des zu kleinen Stellplatzes eingeschränkte Verkaufsmöglichkeit der vom Kläger erworbenen Wohnung berücksichtigt.

2. Hinzuweisen ist noch darauf, dass das gefahrlose Einparken auch ohne einen Einparkassistenten möglich sein muss (vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 3.5.2011 – 7 U 182/11).

RA *Detlef Burhoff*, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Verkehrsstrafrecht

Grenzwert für den bedeutenden Fremdschaden

Ein bei einem Verkehrsunfall verursachter Fremdschaden für Reparaturkosten i.H.v. 1.903,89 EUR netto stellt jedenfalls einen bedeutenden Schaden i.S.d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB dar, so dass ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegt.

(Leitsatz des Gerichts)

BayObLG, Beschl. v. 17.12.2019 – 204 StRR 1940/19

I. Sachverhalt

Das AG hat die Angeklagte wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe verurteilt und ihr die Fahrerlaubnis entzogen (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB). Dem lag zugrunde, dass die Angeklagte als Fahrerin eines Pkw beim Einparken den abgestellten Pkw des Geschädigten streifte, wodurch an dessen Fahrzeug ein Reparaturschaden i.H.v. 1.903,89 EUR (ohne Mehrwertsteuer) entstand. Die Angeklagte hat dagegen Revision eingelegt, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt, da der bei dem Unfall am Kfz des Geschädigten entstandene Sachschaden i.H.v. 1.903,89 EUR netto kein „bedeutender Schaden“ i.S.d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB sei, so dass kein Regelfall der Entziehung der Fahrerlaubnis vorliege. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Das BayObLG hat die Beschränkung der Revision der Angeklagten auf die angeordnete Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis als zulässig angesehen. Wie die Berufung (§ 318 StPO) könne auch die Revision grds. auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt werden (*Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 62. Aufl., § 344 Rn 4; *KK-StPO/Gericke*, 8. Aufl., § 344 Rn 4 ff.). Eine Beschränkung in diesem Sinne sei grds. zulässig

Minderung von 2/3 des Kaufpreises

Einparkassistent

Unfall mit 1.903,89 EUR netto Fremdschaden

Zulässigkeit